

Kindertagesstättenordnung

Die Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren. Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet. Die Katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellung entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integral Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

1. Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden. Leitziel aller pädagogischer Arbeit in einer katholischen Kindertagesstätte ist der Beziehungsfähige, Wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich vor Gott und den Mitmenschen gestaltet und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.

Am ersten Besuchstag muss eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte vorliegen. Die Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bestehen. Die Bestätigung soll nicht älter als 4 Wochen sein.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs der Kindertagesstättenleitung mit den Eltern.

4. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung festgelegt und durch einen Aushang bekannt gegeben. Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr (vom 01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger bzw. die Kindertagesstättenleitung gerichtet werden.

Die Eltern bestätigen die Nutzungszeit durch die Buchungsbelege.

Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung und des Kindertagesstättenkindes soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

5. Schließzeiten

Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger und der Kindertagesstättenleitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben.

Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.

Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

6. Kindertagesstättenbeitrag

Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

Der Kindertagesstättenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben werden.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.

Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.

Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden Betreuungsjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.

Die Beiträge sowie Geschwisterermäßigungen sind aus den aktuellen Beitragslisten ersichtlich.

In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Entsprechende Bestätigungen sind in den Einrichtungen erhältlich.

7. Aufsichtspflicht

Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die **Aufsichtspflicht beginnt**, wenn das Kindertagesstättenkind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird.

Die **Aufsichtspflicht endet** mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

Die **Aufsichtspflicht besteht nicht**, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kindertagesstättenkind (Schulkind) allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht.

Darf ein Kind den Heimweg alleine antreten, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich.

Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen.

Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

8. Mitwirkungspflicht der Eltern

Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die private sowie dienstliche Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen. Zu Beginn des Betreuungsjahres wird von der Elternschaft ein Kindertagesstättenbeirat als beratendes Gremium gewählt, welches die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung und Eltern unterstützt.

9. Krankheitsfälle und Abwesenheit der Kinder

Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere sind Krankheiten mitzuteilen, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. **Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.**

Kindertagesstättenkinder, die verdächtig sind, an einer der genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf den Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz.

Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

10. Versicherungsschutz

Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks.

Jeder Unfall oder sonstige Schadenfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

11. Beendigung des Aufnahmevertrages

Über die Bestimmungen im Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn

- die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen oder eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate der Betreuung vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

12. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Um eine sinnvolle und transparente Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können, werden Fotos, Videos u.a. von den Kindern gemacht, die in der Einrichtung, bei Informationsveranstaltungen und in den verschiedenen Medien (z. B. Tageszeitung, Internet) veröffentlicht werden.

13. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

14. Rechtsgrundlagen

Für die pädagogische Arbeit in der Katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayerische Kinderbildungs- und –Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit dem 01.09.2006 in Kraft.

